Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Planungsziele für den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften "Benedikt-Auchtwiesen" werden fortgeschrieben.

- 1. genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (Anlagen nach der 4. BlmSchV und Anlagen, die nach § 23b BlmSchG einer Genehmigung bedürfen) sollen ihrem Typ nach ausgeschlossen werden.
- 2. Im Bebauungsplan soll konkret geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen genehmigungspflichtige Anlangen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ausnahmsweise zugelassen werden können.
- 3. Dem Vorschlag der Verwaltung für die Ausnahmeregelung wird zugestimmt.